

Protokoll Nr. 16 / 2021 Gemeindeversammlung

**vom Donnerstag, 2. Dezember 2021, 19.30 - 21.15 Uhr
Turnhalle Obergasse**

Vorsitz: Gemeindepräsident Peter Lang

Protokoll: Gemeindeschreiber Fabio Brot

Stimmzähler: Tamara Müller Langenegger
Sascha Schmeiser

Anwesend: 69 Stimmberechtigte

Zu Beginn der Versammlung erläutert Gemeindeschreiber Fabio Brot das Schutzkonzept der heutigen Gemeindeversammlung.

Traktanden

1. Gemeindeorganisation, Neuorganisation
2. Mitteilungen
3. Umfrage

- 115 19 **GEMEINDEORGANISATION**
19.22 **Aufbau- und Ablauforganisation**
Gemeindeorganisation, Neuorganisation

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Peter Lang)

1. Einleitung

Am 17. Oktober 2017 hat der Grosse Rat die Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes verabschiedet, welche per 01. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Aufgrund dessen hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 29. Januar 2018 beschlossen, die Verfassung der Gemeinde Zizers, welche letztmals im Jahr 2013 teilrevidiert wurde, dahingehend anzupassen. In diesem Zusammenhang hat der Gemeindevorstand ebenfalls beschlossen, in der Verfassung auch die Möglichkeit für ein neues Gemeindeführungsmodell zu schaffen. Dazu sollen eine Analyse und eine Auslegeordnung zur Einführung eines Gemeindeführungsmodells erarbeitet werden.

2. Wieso Prüfung eines neuen Gemeindeführungsmodells?

Die Bereitschaft und auch die zeitlichen Möglichkeiten zur nebenberuflichen Ausübung von öffentlichen Ämtern machen das sich zur Verfügung stellen von Personen für die verschiedenen Ämter immer schwieriger. Im Weiteren ist eine Trennung der strategischen und operativen Aufgaben anzustreben. Es wird immer wichtiger für die Zukunft, in der Exekutive und in der Verwaltung Strukturen zu schaffen, welche auch in Zukunft ein starkes Milizsystem ermöglichen. Die Prozesse sollen effizienter gestaltet und die Professionalität erhöht werden.

3. Fokus Gemeindeführungsmodell

Schnell wurde dem Gemeindevorstand klar, dass sowohl die Revidierung der Gemeindeverfassung als auch die Schaffung einer Möglichkeit für ein neues Gemeindeführungsmodell den Rahmen sprengen würden. Deshalb wurde der Fokus ausschliesslich auf die Schaffung einer neuen Organisation gerichtet.

4. Kommission

Für die Analyse und die Erarbeitung einer Auslegeordnung zur Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells wählte der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 13. August 2018 eine Kommission. Folgende Personen wurden in diese Kommission gewählt:

Peter Lang	Vorsitz
Yvonne Brigger	Mitglied
Gion Claudio Candinas	Mitglied
Norbert Christen sel. bis Juni 2019	Mitglied
Bruno Derungs	Mitglied
Johann Peng bis Oktober 2019	Mitglied
Regina Rex	Mitglied
Rudolf Schäfli	Mitglied

5. Werdegang

Die Kommission nahm ihre Arbeit an der ersten Sitzung am 04. Oktober 2018 auf. Bereits an dieser Sitzung beschloss die Kommission, dem Gemeindevorstand zu beantragen, für die Erarbeitung der Analyse und der Auslegeordnung einen Moderator beizuziehen.

5.1 Moderation

Der Gemeindevorstand folgte dem Antrag der Kommission und wählte am 26. November 2018 Dr. iur. Ursin Fetz, Leiter Zentrum für Verwaltungsmanagement der Fachhochschule GR (ehemals HTW Chur), als Moderator. Er begleitete bereits die Gemeinden Ilanz, Jenins, Vaz/Obervaz, Landquart und Felsberg bezüglich Gemeindeführungsmodell.

5.2 Ziele

Am 05. Dezember 2018 erfolgte die Kick-off-Sitzung der Kommission zusammen mit dem Moderator. Dabei wurden folgende Ziele definiert:

- a. Analyse des aktuellen Gemeindeführungsmodells
- b. Sofern nötig: Erfassung von ausgewählten Prozessen der Gemeinde Zizers (Ist-Prozesse) und Definition der zukünftigen Prozesse (Soll-Prozesse)
- c. Vergleich und Auswahl eines zukünftigen Gemeindeführungsmodells
- d. Rechtliche Umsetzung der Ergebnisse (insbesondere Bezug zur Verfassung, ev. Organisationsverordnung)

5.3 Vorgehen

Um eine Übersicht über das aktuelle Gemeindeführungsmodell sowie über die Prozesse zu erhalten, entschied die Kommission, Interviews zu führen. Interviewt wurden die damaligen Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindegemeinderat sowie die Schulleiterin, die Leiterinnen des Bauamtes und des Sozialamtes sowie der Vorgänger des Gemeindepräsidenten. Die Interviews wurden vom Moderator geführt.

Nachstehend werden ausgewählte Ergebnisse aus diesen Interviews präsentiert:

- Probleme der Gemeinde Zizers sind nicht nur im Organisatorischen sondern auch auf der Beziehungsebene zu finden
- Man findet zwar Leute für den Gemeindevorstand, hat aber in der Regel keine Auswahl
- Reduktion des Gemeindevorstandes ist sinnvoll, aber eine reine Reduktion ohne weitere Anpassungen wäre nur Kosmetik
- Der aktuelle Gemeindevorstand arbeitet stark operativ und delegiert wenig
- Entscheidungskompetenzen wie Gastwirtschaftsbewilligungen, Festwirtschaftsbewilligungen, Feuerwerk, Vermietung von Gemeindeliegenschaften, Strassensperren bei Zügelaktionen könnten delegiert werden
- Widersprüchliche Angaben zu einem neuen Führungsmodell (GL-, CEO-Modell oder eben nichts ändern)
- Kaum Probleme bei den Prozessen
- Entschädigung ist nicht fürstlich, aber kein wirkliches Thema

Daraus abgeleitet hielt die Kommission folgende Zwischenergebnisse fest:

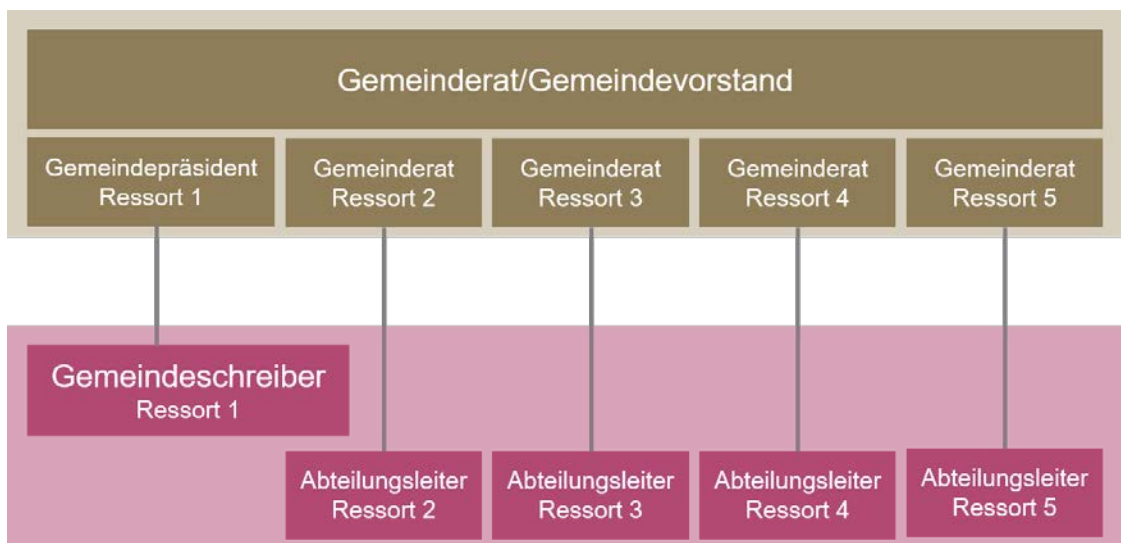
- Führungsmassnahmen/Teamentwicklung würden die Arbeit des Gemeindevorstandes ebenfalls verbessern. Sie gehören nicht zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe. Es liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Gemeindevorstandes allfällige Sofortmassnahmen zu treffen
- In einer Innensicht gibt es verschiedene Stimmen, die auch mit dem «status quo» weiterarbeiten würden. Der Leidensdruck ist nicht riesig, weshalb neue Modelle gut begründet sein müssen
- In einer Aussensicht sind die Gemeindevorstandsmandate zurzeit nicht attraktiv, weshalb der «status quo» keine Alternative ist
- Im jetzigen System braucht es seitens der Vorstandsmitglieder viel Flexibilität am (Haupt-) Arbeitsplatz, um Termine untertags überhaupt wahrnehmen zu können.
- Eine Reduktion der Vorstandsmitglieder scheint mehrheitsfähig. Wie die Reduktion erfolgen soll, ist vom Führungsmodell abhängig
- Es gibt unterschiedlichen Wissenstand und unterschiedliche Vorstellungen zu den Führungsmodellen, weshalb die Gemeinden «Maienfeld», «Landquart» und «Illanz» besucht wurden und mit Vertretern dieser Gemeinden vor Ort der Erfahrungsaustausch durchgeführt wurde
- Die definierten Teilprojekte wurden ergänzt und bearbeitet. Daraus soll dann das neue Gemeindeführungsmodell entstehen
- Der Gemeindevorstand diskutiert aufgrund der an der Sitzung vom 01. Juli 2019 erhaltenen Informationen und Unterlagen, ob ein neues Gemeindeführungsmodell eingeführt werden soll. Im Sinne eines Grundsatzentscheidendes wird beschlossen, das Geschäftsleitungsmodell einzuführen

5.4 Schaffung eines neuen Gemeindeführungsmodells

In einem nächsten Schritt wurden die zwei möglichen – in der Schweiz etablierten - neue Modelle – CEO/GL-Modell - durchberaten und deren Vor- und Nachteile eruiert und dem bewährten departementalen Führungssystem gegenüber gestellt.

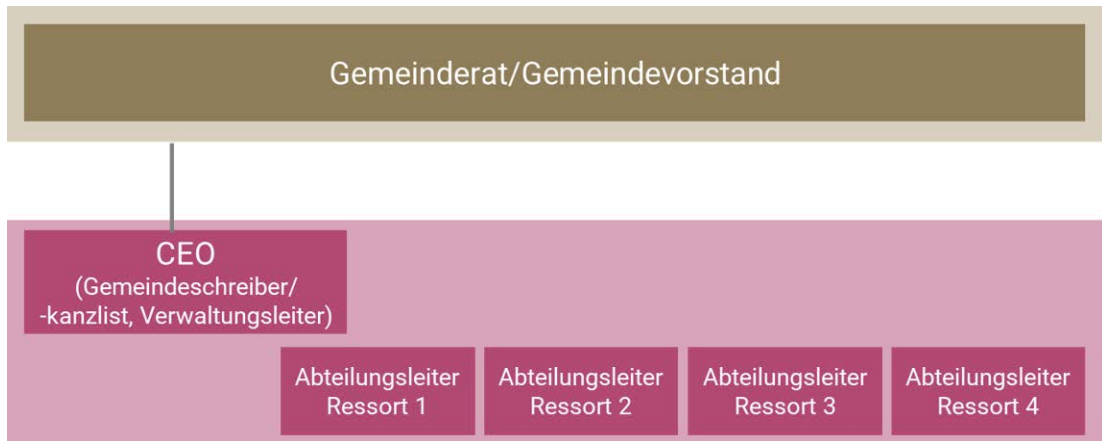
Die Unterschiede der Modelle zeigen sich vor allem in Ausprägung der Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene.

5.4.1 (Klassisches) Departementalmodell



Das Departementalmodell war über viele Jahre das bewährte Bündner Gemeindeführungsmodell. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können direkt auf die Verwaltung zugreifen und sind auch über operative Dinge informiert. Es ist allerdings betriebswirtschaftlich weniger effizient. Es unterstützt das «Ressortdenken» und verlangt auch Teilnahme an Sitzungen unter Tag. Es ist deshalb für Führungskader aus der Privatwirtschaft weniger interessant und zeitlich oft nicht machbar.

5.4.2 CEO-Modell

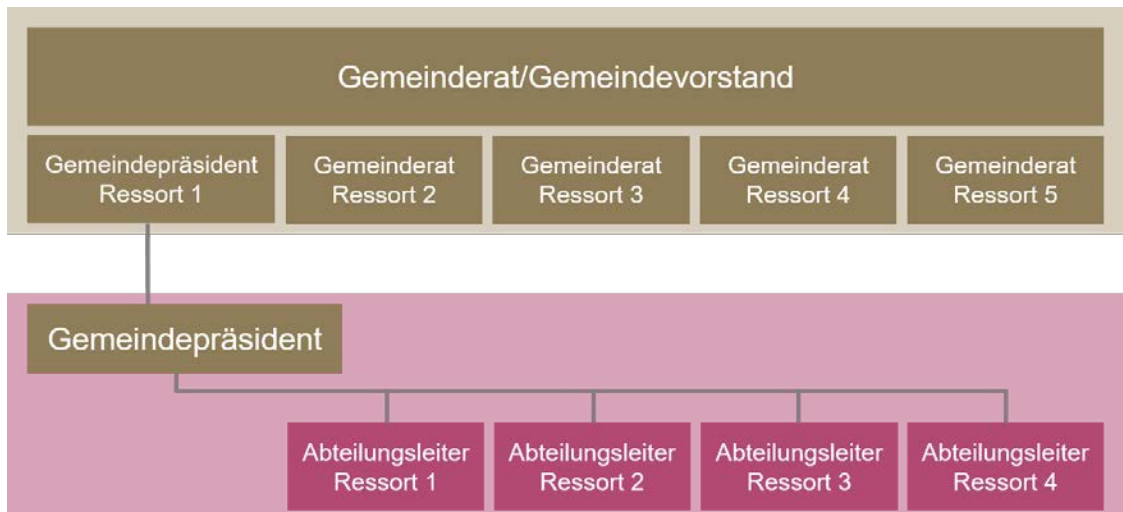


Beim sogenannten CEO-Modell werden die strategische und die operative Ebenen strikte getrennt. Der/die GemeindepräsidentIn präsidiert den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand agiert vorwiegend strategisch und hat die Kontroll- und Überwachungsfunktion inne. Dadurch sind für die Gemeindevorstandsmitglieder auch kleine, inhaltlich interessante Pensen möglich. Diese sind auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar.

Die Geschäftsleitung – bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern – bilden die operative Ebene. Sie wird durch den CEO - in der Regel der/die GemeindeschreiberIn – geführt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes rapportieren direkt an die jeweiligen AbteilungsleiterInnen. Das Modell ist stark auf die Person des «CEO» fokussiert. Dieser ist in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde.

5.4.3 Geschäftsleitungsmodell (GL-Modell)



Beim GL-Modell erfolgt die Trennung der strategischen und operativen Ebene weniger strikt. Der/die GemeindepräsidentIn präsidiert den Gemeindevorstand auf der strategischen Ebene. Der Gemeindevorstand agiert vorwiegend strategisch und hat die Kontroll- und Überwachungsfunktion inne. Dadurch sind für die Gemeindevorstandsmitglieder auch kleine, inhaltlich interessante Pensen möglich. Diese sind auch für Führungskader aus der Privatwirtschaft interessant und zeitlich machbar. Das Modell ist stark auf die Person des «Gemeindepräsidenten» fokussiert. Dieser hat deshalb in der Regel auch ein grösseres Pensum. Er wird vom Volk gewählt.

Die Geschäftsleitung – bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern – bilden die operative Ebene. Sie wird durch den/die GemeindepräsidentIn geführt.

Die Rapportierung erfolgt über den/die GemeindepräsidentenIn an die jeweiligen AbteilungsleiterInnen.

5.5 Praxisanwendungen der beiden Modelle

Im Kanton Graubünden haben mehrere Gemeinden und Städte ein neues Organisationsmodell eingeführt. Bei allen kam das GL-Modell zur Anwendung und es funktioniert gut.

Das CEO-Modell hingegen findet im Kanton Zürich Anwendung.

5.6 Praxiserfahrungen

Die Kommission besuchte die Städte Ilanz und Maienfeld sowie die Gemeinde Landquart. Diese haben das GL-Modell bereits eingeführt und arbeiten danach. An intensiven Gesprächen mit den/der Gemeindepräsidenten/in und Gemeinbeschreiber dieser Gemeinden wurden offen über die Einführung des GL-Modells, deren Erfahrungen, Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen damit diskutiert.

5.7 Chancen und Risiken der beiden Modelle

Sowohl die Kommission als auch später der Gemeindevorstand haben sich intensiv mit den beiden Modellen „CEO“ und „GL“ auseinandergesetzt.

Das Hauptkriterium liegt wohl in der Frage, ob die strategische und operative Ebenen getrennt werden sollen oder eben nicht. Zu Recht lässt sich ableiten, dass eine strikte Trennung dieser Ebenen – üblich in der Privatwirtschaft - anzustreben ist. Dies auch deshalb, da es ein gewisses „Klumpenrisiko“ birgt.

Andererseits handelt es sich bei einer Gemeinde um ein politisches Gremium. D.h. die Führung wird an durch vom Volk gewählte Personen übergeben. Werden die strategische und die operative Ebene nun strikte getrennt, werden die operativen Entscheide ohne eine solche vom Volk gewählten Person vorgenommen. Die vom Volk gewählten Personen fungieren nur als Kontroll- und Überwachungsorgan, die Bürgernähe entfällt. Dies entspricht nicht dem Sinn des politischen Gebildes.

5.8 Entscheid

Nach eingehender Beratung kam die Kommission zum Schluss, dem Gemeindevorstand die Einführung eines GL-Modells für die Gemeinde Zizers zu beantragen.

Am 01. Juli 2019 hat der Gemeindevorstand im Sinne eines Grundsatzentscheides beschlossen, das GL-Modell einzuführen.

Danach folgte eine Denkpause.

5.9 Ausgestaltung

An zwei Workshops, am 25. April und am 29. Mai 2020, setzte sich der Gemeindevorstand selber nochmals intensiv mit der Thematik „Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells“ auseinander. Er kam zu folgendem Schluss und legte die Stossrichtung wie folgt fest:

- Am Grundsatzentscheid, das GL-Modell einzuführen, wird festgehalten
- Wenn wir schon eine GL einrichten, soll diese auch Kompetenzen erhalten
- Die Entscheide der GL müssen breiter abgestützt sein, weshalb es zusätzliche Personen in der GL braucht (GemeindepräsidentIn, GemeindegeschreiberIn, Leitung Bauamt, Betriebsleitung Werk/Forst, sowie Schulleitung (bei Angelegenheiten die die Schule betreffen))
- Einsetzung einer GL hat «Domino-Effekt» auf Verwaltung. Stellenbeschriebe müssen angepasst werden. Möglicherweise muss auch die Verwaltung aufgestockt werden
- Es wird nicht günstiger. Immerhin kann aber auch die Reduktion des Gemeindevorstandes für ein gewisses «Gegengewicht» sorgen
- Aufgaben und Funktion aller Kommissionen müssen überprüft werden
- Ziel der Reorganisation in Zizers: Wir wollen auf der Verwaltung professioneller und effizienter werden

5.10 Reduktion der Anzahl Gemeindevorstandsmitglieder und Streichung der StellvertreterInnen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

Auf der strategischen Ebene soll der Gemeindevorstand von bisher sieben auf neu fünf Mitglieder reduziert werden. Im Weiteren sollen die StellvertreterInnen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission gestrichen werden.

Das Pensum des/der GemeindepräsidentenIn soll von bisher 30 bis 50 Stellenprozente neu auf 50 - 80 Stellenprozente erhöht werden.

Die Zuordnung der Zuständigkeiten der verschiedenen Departemente soll aufgrund der funktionalen Gliederung der Rechnung vorgenommen werden.

5.11 Aufhebung von Kommissionen

Bei diesem Projekt geht es darum, die strategischen und operativen Aufgaben zu trennen, diese zu professionalisieren und effizienter zu gestalten. Damit ergeben sich folgende Änderungen:

Baukommission

Einfache Baugesuche werden von dem/der LeiterIn Bauamt geprüft, aufgearbeitet und neu zuhanden der GL-Sitzung vorbereitet. Bei komplexen Baugesuchen wird ein externes Büro beugezogen. Zusätzlich wird – falls erforderlich – für die rechtlichen Abklärungen ein/e JuristIn beugezogen. Die Baukommission wird aufgehoben.

Fürsorgekommission

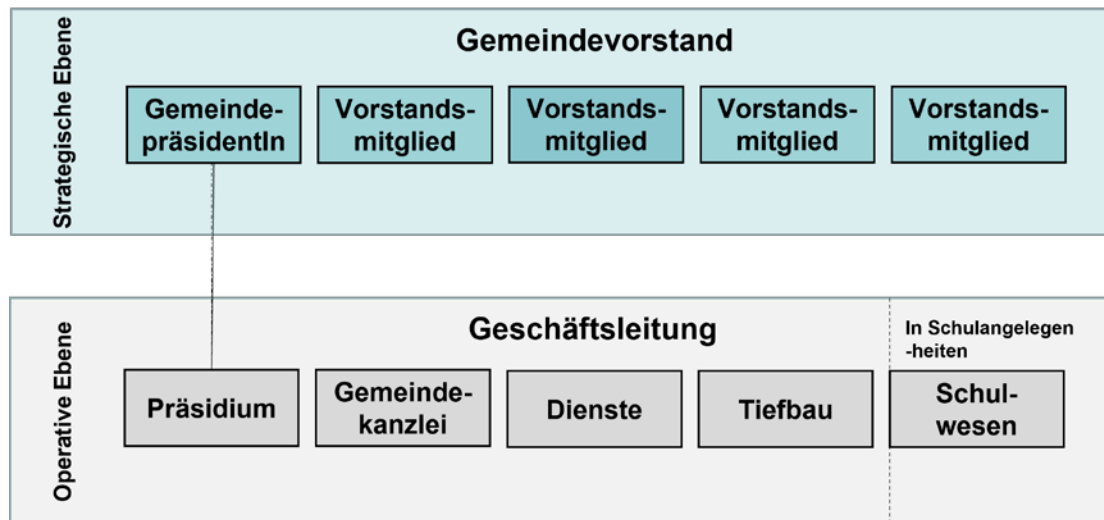
Die Fürsorgegesuche werden von dem/der LeiterIn Fürsorgeamt aufgearbeitet, geprüft und neu zuhanden der GL-Sitzung vorbereitet. Bei komplexen Fällen wird wie bis anhin der/die JuristIn beugezogen. Die Fürsorgekommission wird aufgehoben.

6. Vorlage

An weiteren Gemeindevorstandssitzungen - teilweise zusammen mit der Kommission - wurde was folgt ausgearbeitet:

6.1 Organisation

In der Gemeinde Zizers soll das Geschäftsleitungsmodell wie folgt eingeführt werden.



- Der Gemeindevorstand ist die «leitende Behörde der Gemeinde» und konzentriert sich auf strategische und politische Fragen
- Reduktion des Gemeindevorstandes von sieben auf fünf Mitglieder
- Streichung StellvertreterInnen (Gemeindevorstand und GPK)
- Bildung einer Geschäftsleitung von fünf Mitgliedern (GemeindepräsidentIn, LeiterIn Gemeindekanzlei, Dienste, Tiefbau, Schulwesen in Schulangelegenheiten)
- Geschäftsleitung erhält Kompetenzen im operativen Bereich
- GemeindepräsidentIn soll als vom Volk gewählte Person in der Geschäftsleitung den Vorsitz haben
- Aufhebung der Baukommission und der Fürsorgekommission
- Beschlüsse in der Geschäftsleitung sind einstimmig zu fällen, ansonsten gehen die Geschäfte an den Gemeindevorstand zur Entscheidungsfindung

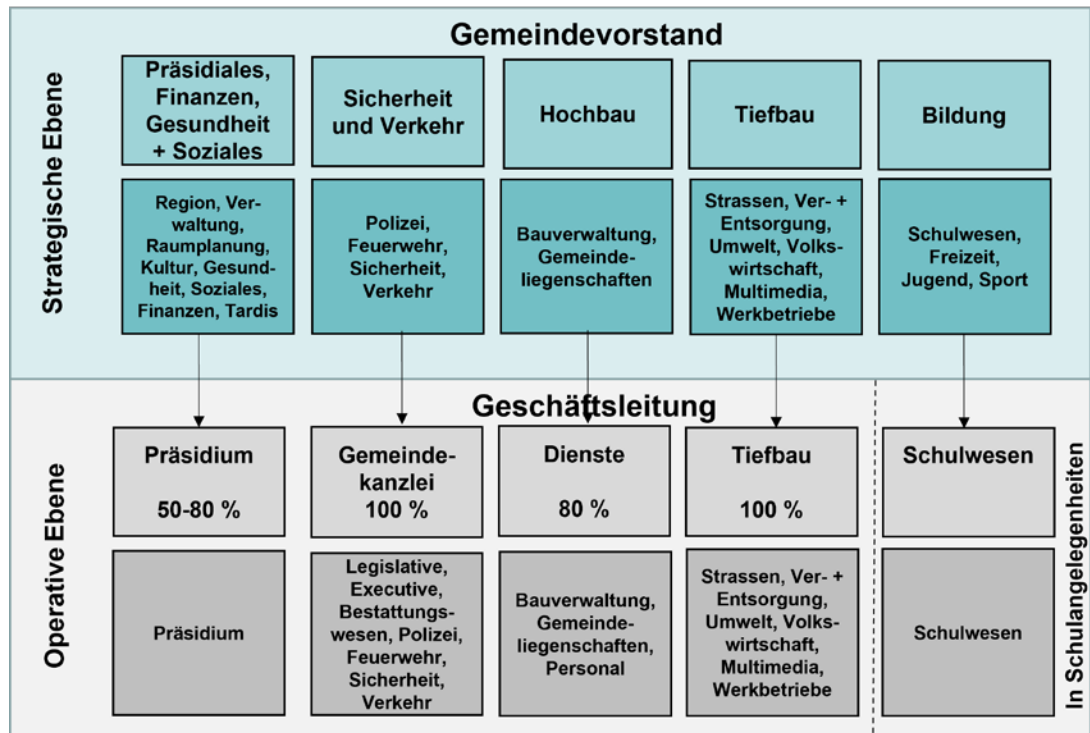
6.2 Kompetenzen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung soll folgende Kompetenzen erhalten:

- Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung an den Gemeindevorstand sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig (wie heute).
- Sie entscheidet über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Angelegenheiten (z.B. Behandlung von Sozialhilfesuchen, Erteilung von Baubewilligungen).
- Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.
- Weitere operative Kompetenzen gemäss separaten Gesetzen (z.B. Bewilligung zum Abbrennen von Feuerwerk gemäss Polizeigesetz)
- Sämtliche Investitionsentscheide/Vergaben im Rahmen des Voranschlags
- Nachtragskredite und Zusatzkredite bis CHF 5'000.00

- Anstellung von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung

6.3 Aufgabenverteilung



6.4 Pensum des Gemeindepräsidiums

Nachstehende Tabelle zeigt die Einwohner sowie die Stellenprozentage des Gemeindepräsidiums der umliegenden Gemeinden in einem Vergleich auf:

Gemeinde	Einwohner	Genehmigte Stellenprozentage	Stellenprozentage aktuell
Zizers	3500	35-50%	50%
Maienfeld	3000	80%	80%
Untervaz	2500	50-80%	80%
Trimmis	3380	50-60%	60%
Malans	2470	80%	80%

In Zizers sollen mit der Anpassung der Gemeindeführung die Stellenprozentage des Gemeindepräsidiums auf 50 bis 80 Stellenprozentage erhöht werden.

6.5 Übersicht Stellenprozente

Zusammengefasst präsentieren sich die Stellenprozente neu wie folgt:

Stelle	Stellenprozente bisher	Stellenprozente neu
Gemeindepräsidium	35-50 %	50-80 %
Gemeindevorstand	7 Personen	5 Personen
Gemeindeverwaltung	510 %	510 %

Auf die Erhöhung der Stellenprozente in der Verwaltung soll vorerst verzichtet werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Nachstehend werden die finanziellen Auswirkungen je nach Pensum des Gemeindepräsidiums dargestellt:

Thema	aktuell	GL-Modell Präsident 50 %	GL-Modell Präsident 60 %	GL-Modell Präsident 80 %
Gemeindepräsidium	CHF 80'210.00	CHF 80'210.00	CHF 96'252.00	CHF 128'336.00
Gemeindevorstand (Reduktion)	CHF 98'700.00	CHF 70'500.00*	CHF 70'500.00*	CHF 70'500.00*
Baukommission (Aufhebung)	CHF 16'967.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Fürsorgekommission (Aufhebung)	CHF 4'050.00	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00
Bauamt, bei Bedarf Fachmann für komplexere Baugesuche	-	ca. CHF 40'000.00**	ca. CHF 40'000.00**	ca. CHF 40'000.00**
Total	CHF 199'927.00	CHF 190'710.00	CHF 206'752.00	CHF 238'836.00

- *-CHF 28'200.00 Reduktion von 7 auf 5 Vorstandsmitglieder
- **gemäß Offerte vom 15. Juni 2021

8. Rechtliche Anpassungen

Die Umsetzung dieser Reorganisation erfordert die Anpassung folgender Gesetze und Verordnungen der Gemeinde Zizers:

Gesetze (Zuständigkeit Urnengemeinde)

- Verfassung
- Finanzgesetz
- Steuergesetz
- Gastwirtschaftsgesetz
- Polizeigesetz
- Strassenpolizeigesetz
- Baugesetz

(Hier ist eine Mitwirkung und Vorprüfung durch den Kanton erforderlich. Diese wurde bereits aufgegleist.)

- Gesetz über die Wasserversorgung
- Gesetz über die Abwasserentsorgung
- Gesetz über die Abfallbewirtschaftung
- Waldgesetz
- Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads
- Weid- und Alpgesetz
- Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten (nur Stellenprozente)
- Gesetz über die Entschädigung von Behördemitgliedern und nebenamtlichen Funktionären
- Reglement für die Geschäftsprüfungskommission

Verordnungen (Zuständigkeit Gemeindevorstand)

- **Organisationsverordnung (neu)**
- Reglement für die Vergabe im freihändigen Verfahren
- Spesenreglement für die Mitglieder von Gemeindebehörden
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Stellung und Funktion des Gemeindepräsidenten

Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) (neu)

Für die Umsetzung der Reorganisation der Gemeindeführung werden sämtliche Gesetze, welche angepasst und in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen (siehe oben), in Form eines Sammelgesetzes, das heisst im Rahmen eines Mantelgesetzes, vorgelegt.

Dies deshalb, da sämtliche Gesetzesrevisionen den gleichen Zweck verfolgen, nämlich:

- Konzentration der Aufgaben des Gemeindevorstands auf strategische und politische Aufgaben
- Entlastung des Gemeindevorstands von operativen Aufgaben

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn sämtliche Gesetzesrevisionen in einem Paket zusammengefasst und beschlossen werden.

9. Informationsveranstaltung und Vernehmlassung der Bevölkerung

Am 19. August 2021 führte der Gemeindevorstand eine Informationsveranstaltung über das Gemeindeführungsmodell mit anschliessender Vernehmlassung der Bevölkerung durch. Dazu wurden konkret folgende Fragen gestellt:

1. Wollen Sie den Gemeindevorstand von sieben auf fünf Personen reduzieren?
2. Wollen Sie eine Geschäftsleitung mit operativen Entscheidkompetenzen in der Gemeinde Zizers?
3. Wollen Sie das Pensum des Gemeindepräsidiums erhöhen?
4. Wollen Sie die Baukommission auflösen und die komplexen Baugesuche durch einen externen Fachmann prüfen lassen?
5. Bemerkungen

Aus der Bevölkerung gingen 13 Vernehmlassungen ein. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass der Einführung eines neuen Gemeindeführungsmodells grundsätzlich sehr positiv gegenüberstanden wird. Die FDP Zizers hat Vorbehalte gegenüber dem GL-Modell.

Im Weiteren gab es verschiedene Ansichten zur Auflösung der Baukommission und der Prüfung der komplexen Baugesuche durch ein externes Büro. Auch gab es Anregungen über die Zusammenstellung der Geschäftsleitung sowie über die Anstellung eines/r Baufachmannes/frau. Der Reduktion des Gemeindevorstandes von sieben auf fünf Personen sowie der Erhöhung des Gemeindepräsidiums wurde grossmehrheitlich zugestimmt.

10. Beschluss Gemeindevorstand

Anlässlich der Sitzung vom 04. Oktober 2021 hat sich der Gemeindevorstand mit dem Gemeindeführungsmodell und den eingegangenen Vernehmlassungen befasst. Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Thema wurde beschlossen, an der Vorlage festzuhalten.

11. Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, die Vorlage nach der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2021 am 13. Februar 2022 der Urnenabstimmung vorzulegen. Die Zeit dazwischen wird genutzt, um die Stellenbeschreibungen der Geschäftsleitungsmitglieder detailliert auszuarbeiten. Diese werden der Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung dann beigelegt.

Die Inkraftsetzung des GL-Modells erfolgt bei einem positiven Ergebnis der Urnenabstimmung per 01. Juli 2022 für die Geschäftsleitung. Dabei erfolgt auch die Wahl des Gemeindevorstandes mit fünf Mitgliedern im September 2022 für die neue Amtsperiode ab 01. Januar 2023.

12. Unterlagen

Das „Mantelgesetz“ und die „Synopsis“ mit allen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Einführung des GL-Modells können ab 18. November 2021 auf der Gemeindehomepage www.zizers.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

13. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung des GL-Modells zuzustimmen, das „Mantelgesetz“ anzunehmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Nach der Einführung durch Gemeindepräsident Peter Lang werden aus der Versammlung keine Fragen gestellt.

Für rechtliche Fragen stehen der Versammlung Ursin Fetz (Leiter Zentrum für Verwaltungsmanagement) und Claudio Candinas (Kommissionsmitglied) zur Verfügung.

Gemeindepräsident Peter Lang macht eine Einführung zum Mantelgesetz:

Im Rahmen des Mantelgesetzes werden Änderungen von Gesetzen vorgenommen, die zur Einführung des neuen Gemeindeführungs-modells der Gemeinde erforderlich sind oder die im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindeführungsmodell angezeigt erscheinen.

Im Rahmen des Mantelgesetzes werden nur Änderungen von Gesetzen vorgenommen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Gemeindeführungsmodell stehen.

Grundsätzlich wurden alle Gesetze, Verordnungen und Reglemente bezüglich des Anpassungsbedarfs an das neue Geschäftsführungs-modell und der Eignung der Übertragung von Kompetenzen an die Geschäftsleitung durchforstet.

Wegleitend war bei der Beurteilung der Übertragbarkeit einer Kompetenz an die Geschäftsleitung deren politische Bedeutung.

Kompetenzen mit politischer Bedeutung wurden beim Gemeindevorstand belassen.

Kompetenzen, die Vollzugscharakter haben, wurden demgegenüber der Geschäftsleitung übertragen. Die entsprechende Beurteilung ist zwangsläufig subjektiv.

An der Gemeindeversammlung können Änderungen bei den Gesetzen, die im Rahmen des Mantelgesetzes geändert werden sollen, beantragt und beschlossen werden, beispielsweise kann beschlossen werden, dass Kompetenzen, die der Geschäftsleitung übertragen werden sollen, beim Gemeindevorstand verbleiben oder ihm übertragen werden.

Ebenso können Kompetenzen, die derzeit dem Gemeindevorstand zugeordnet sind und im Mantelgesetz beziehungsweise in den darin enthaltenen Gesetzesänderungen nicht zur Übertragung an die Geschäftsleitung vorgesehen sind, mit Beschluss der Gemeindeversammlung der Geschäftsleitung übertragen werden.

Wegleitend sollte dabei die politische Bedeutung der Kompetenz sein.

Am Ende der Gemeindeversammlung gibt es eine Schluss-abstimmung zum Mantelgesetz, ob diesem unter Berücksichtigung der bei der Detailberatung allenfalls vorgenommenen Änderungen zugestimmt wird.

An der Urnenabstimmung wird nur über das Mantelgesetz abgestimmt, nicht über die einzelnen Gesetze, die mit dem Mantelgesetz geändert werden.

Geschlechtergerechte Personenbezeichnungen können nur im Rahmen einer Totalrevision in ein Gesetz eingefügt werden, nicht aber im Rahmen einer Teilrevision.

Anschliessend wird das Gesetz über die Reorganisation der Gemeindeführung (Mantelgesetz) durchberaten.

Antrag zur Verfassung Art. 49:

Die FDP und die Mitte Zizers, stellen zur Verfassung Art. 49 Aufgaben und Befugnisse folgenden Antrag:

Der Artikel 49 soll um diese weitere Aufgabe des Gemeindevorstandes ergänzt werden:

Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere:

..

der Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde hinsichtlich Finanzen, Verwaltungs- und Personalführung und die Geschäftsabläufe der Gemeinde regelt, soweit dies nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe erfolgt.

..

Begründung:

Aus Sicht der FDP und Die Mitte sind die Aufgaben und Befugnisse im erläuternden Bericht nicht klar und transparent genug dargestellt. Aus der Sicht der beiden Parteien sollen die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zizers die Möglichkeit haben, die Abläufe innerhalb der Verwaltung transparent nachvollziehen zu können. Ziel dieser Neuorganisation ist die Steigerung der Effizienz und der Professionalität aller involvierten Stellen. Dies soll unter anderem erreicht werden mittels einer klaren Trennung der Aufgaben auf der strategischen und der operativen Ebene.

Der vorgeschlagene, neue Absatz im Art. 49 der Verfassung kommt in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Gemeinden zur Anwendung. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung in der Verfassung soll der Gemeindevorstand beauftragt werden, eine zweckmässige und sachgerechte Organisationsverordnung zu erarbeiten, die die Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Geschäftsleitungsmodells in den erwähnten Aspekten klar regelt. In der Organisationsverordnung, oder in weiteren relevanten Erlassen, ist darzustellen, wie die vom Gemeindevorstand angestrebte Trennung von strategischen und operativen Aufgaben, konsequent umgesetzt werden soll, damit die gesetzten Ziele auch erreicht werden können.

Eine klare Strukturierung der Organisation mit den entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen wird für die Mitarbeitenden eine klare Orientierung schaffen, die insbesondere beim Wechsel zum Geschäftsleitungsmodell nur dienlich sein wird.

Es findet keine Diskussion statt.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes und der Antrag von der FDP und der Mitte werden einander gegenübergestellt. In der Abstimmung entfallen 15 Stimmen für den Antrag des Gemeindevorstandes und 48 Stimmen für den Antrag der FDP und der Mitte.

Anschliessend wird darüber abgestimmt, ob dem Antrag des Gemeindevorstandes von Art. 49 grundsätzlich entsprochen werden soll mit der Ergänzung der FDP und der Mitte. Mit 64:0 Stimmen wird dem Antrag des Gemeindevorstandes entsprochen.

Antrag zur Verfassung Art. 50b:

Die FDP Zizers, stellt zur Verfassung Art. 50b Zusammensetzung folgenden Antrag:

Der Artikel 50b soll wie folgt angepasst werden:

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten, beziehungsweise bei dessen Verhinderung aus dessen Stellvertreter, dem Gemeindegeschreiber, zwei weiteren leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie dem Schulleiter zusammen.

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf den Beginn einer jeweiligen Amtsperiode und gibt diese bekannt.
Ein Geschäft kann für einen Entscheid an den Gemeindevorstand delegiert werden.

Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Streichung von Absatz 2 in der Fassung des Gemeindevorstands.
Bei der Annahme des Abs. 4 (Entscheid der Geschäftsleitung ...) gilt es den Art. 16 - Rechtsmittel - im Gastwirtschaftsgesetz zu streichen.

Begründung:

Im erläuternden Bericht Kap. 6.3, ist die Aufgabenverteilung in Form eines Organigramms dargestellt. Die FDP und Die Mitte erachten es als sinnvoll, in der Verfassung die notwendige Flexibilität für zukünftige Organisationsanpassungen zu haben. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll nicht abschliessend in der Verfassung benannt werden. Insbesondere in Bezug auf den Antrag zu Art. 49 (Aufgaben und Befugnisse) in dem eine Organisationsverordnung gefordert wird, die die Aufgaben klar und transparent regeln soll. Hingegen soll der Schulleiter immer an den Sitzungen der Geschäftsleitung anwesend sein, da die Schule als grösster Ausgabenposten der Gemeinde sehr viele Schnittstellen zur Verwaltungstätigkeit. Dies wird auch dazu beitragen, die Anliegen der Schule gegenseitig noch zu berücksichtigen.

Claudio Candinas stellt den Unterantrag zum Antrag von der FDP und der Mitte, es muss wie folgt formuliert werden:

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten bzw. dessen Stellvertreter, dem Gemeindevorstand, zwei weiteren Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie bei Themen, welche die Schule betreffen, dem Schulleiter zusammen.

Diskussion:

Ursin Fetz (Zentrum für Verwaltungsmanagement) teilt mit, im Antrag der FDP und der Mitte fehlt ein Satz, dass der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz hat.

Gemeindepräsident Peter Lang teilt mit, der Gemeindevorstand hat sich klar entschieden, die Schulleitung nur bei Bedarf in der GL beizuziehen. An diesem Standpunkt müsste seiner Meinung nach festgehalten werden. In Bezug auf die zwei weiteren leitenden Mitarbeitenden in der GL sei er der Meinung, dass diese bezeichnet werden sollten und diese fix sind. Wenn wir diese jede Amtsperiode wechseln, ist die Kontinuität nicht mehr gegeben. Dies würde sonst auch Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden mitbringen.

Departementsvorsteher Bruno Derungs nimmt Stellung, die Schulleitung, das Sekretariat sowie alle Lehrpersonen werden vom Schulrat gewählt. Die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder werden vom Gemeindevorstand gewählt. Die Schule interessiert zum Beispiel die Themen Alpen und Sanierung von Waldstrassen nicht. Der Arbeitsaufwand für den Einsitz in die Geschäftsleitung darf nicht unterschätzt werden. Er möchte nicht im nächsten Jahr wieder nicht wieder eine Erhöhung des Pensums der Schulleitung beantragen. Für Themen wie bei einer Sanierung einer Strasse im Dorf, wird die Schulleitung betreffend Schulwegsicherheit sicher beigezogen. Er bittet die Versammlung die Schulleitung so einzusetzen, wie diese vom Gemeindevorstand vorgeschlagen wurde.

Urs Oswald teilt mit, dieser Antrag kommt von der FDP, die Mitte hat darüber nicht entschieden. Er rede jetzt als Bürger und nicht als Präsident der Mitte. Er sei der Meinung, dass die Schulleitung bei jeder Geschäftsleitungssitzung dabei sein muss.

Claudio Casal nimmt dazu Stellung, wir fordern im Antrag nicht, die Geschäftsleitung nach drei Jahren auszutauschen. Sie soll einfach bestätigt werden. Er hoffe dass der Antrag der FDP unterstützt wird.

Alois Gadola teilt mit, er unterstütze den Unterantrag von Claudio Candinas. Der grosse Unterschied ist, dass die zwei weiteren Personen der Geschäftsleitung nicht direkt bestimmt werden. Wir bleiben so viel flexibler.

Jeanette Bürgi-Büchel teilt mit, sie unterstützt ebenfalls den Unterantrag von Claudio Candinas. Die Geschäftsleitung soll flexibel bleiben. Ein permanenter Einsitz der Schulleitung ist nicht effizient. Die Schulleitung soll nur bei Bedarf beigezogen werden.

Beschluss:

Der Antrag der FDP und der Unterantrag von Claudio Candinas werden einander gegenübergestellt. In der Abstimmung entfallen 16 Stimmen für den Antrag der FDP und 46 Stimmen für den Unterantrag von Claudio Candinas.

Der Antrag des Gemeindevorstandes und der bereinigte Antrag der FDP werden einander gegenübergestellt. In der Abstimmung entfallen 0 Stimmen für den Antrag des Gemeindevorstandes und 48 Stimmen für den bereinigten Antrag der FDP.

Der Antrag der FDP im Art. 50b Zusammensetzung im Abs. 4 „Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden“ zu ergänzen wird mit 59:0 Stimmen entsprochen.

Antrag Schaffung einer Stelle eines Baufachexperten:

Die FDP und Die Mitte beantragen, dass die Gemeinde eine Stelle in der Geschäftsleitung mit einem Baufachexperten besetzt. Die Baukommission soll, gemäss dem Vorschlag des Gemeindevorstandes, aufgehoben und die Abläufe vereinfacht werden. Dies wird ausdrücklich begrüsst. Zukünftig wird jedoch insbesondere der Tiefbau, die Basisinfrastruktur der Gemeinde wie Strassen, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Kommunikation, etc., an Bedeutung gewinnen. Dabei handelt es sich um komplexere Planungen, die den Einsatz eines ausgewiesenen Fachmannes (z.B. Tiefbaupolier, Bauführer), rechtfertigen. Eine gute und auf die Zukunft ausgerichtete Planung der Gemeindeinfrastruktur wird zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Die Gemeindegenschaften und das Baubewilligungsverfahren sollen dieser Funktion angegliedert werden.

Diskussion:

Gemeindepräsident Peter Lang teilt mit, wir behandeln heute Angelegenheiten der Verfassung. Eine neue Stelle eines Baufachexperten ist im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes.

Ursin Fetz nimmt dazu Stellung, aus rechtlicher Sicht kann ohne explizite traktandierung dies nicht angeschaut werden. Diese Thematik wurde im Zusammenhang mit der Reorganisation der Gemeindeführung nicht angeschaut. Der Antrag soll als Motion eingereicht werden. So hat der Gemeindevorstand Zeit es vertieft anzuschauen.

Urs Oswald teilt mit, wir werden eine Motion für die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021 vorbereiten.

Gemeindepräsident Peter Lang teilt dazu mit, die Anträge zur Organisationsverordnung liegen in der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes. Wir werden diese aber bei der Erarbeitung der Organisationsverordnung prüfen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, der Einführung des GL-Modells zuzustimmen, das „Mantelgesetz“ mit den heute beschlossenen Änderungen anzunehmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Diskussion:

Urs Oswald fragt an, wie ist es mit der Einstimmigkeit in der Geschäftsleitung?

Ursin Fetz nimmt dazu Stellung, die Einstimmigkeit ist in der Geschäftsleitung unproblematisch. Der Gemeindevorstand soll es bei der Erarbeitung der Organisationsverordnung prüfen.

Claudio Candinas teilt mit, die Geschäftsleitung kann Entscheide dem Gemeindevorstand übergeben, die eine wichtige politische Bedeutung haben. Die Zuständigkeit für die Organisationsverordnung ist beim Gemeindevorstand, Vorschläge von Parteien können aber aufgenommen werden.

Jeanette Bürgi-Büchel fragt an, an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 wurde über eine Quartierplanung entschieden. Mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodell, welche Rechtsmittel haben die Bürger bei einem Quartierplan, wenn man nicht einverstanden ist.

Ursin Fetz teilt mit, im Baugesetz wurde nur die Organisation neu geregelt. Sämtliche Rechte für den Bürger bleiben bestehen.

Rachel Van der Elst meint dazu, an der letzten Gemeindeversammlung wurde über einen Quartierplan abgestimmt.

Gemeindepräsident Peter Lang teilt dazu mit, der Zonenplan wird an der Gemeindeversammlung mit anschliessender Urnenabstimmung beschlossen. Der Quartierplan bleibt in der Zuständigkeit beim Gemeindevorstand. Eine Einsprache gegen einen Quartierplan kann während der Auflagefrist beim Gemeindevorstand eingereicht werden.

Martin Gini meldet sich zu Wort, er versteht dass es Schwierigkeiten mit einem Quartierplan und einer Zonenplanrevision gibt. An der letzten Gemeindeversammlung wurde eine Zonenplanrevision genehmigt und nicht der Quartierplan.

Claudio Candinas teilt dazu mit, massgeblich ist das Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden. Im Art. 53 ist die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes betreffend Areal- und Quartierplanung geregelt. In der Vorlage zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells wurde in diesem Verfahren die Geschäftsleitung miteinbezogen.

Ursin Fetz teilt dazu mit, das Baugesetz muss gemäss Verfahren beim Kanton zur Vorprüfung. Der Kanton hat der Vorprüfung zugestimmt.

Gemeindepräsident Peter Lang, der Kanton hat wie folgt Stellung zur Vorprüfung genommen:

Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes bewirkt eine schlankere kommunale Baubewilligungspraxis und ist deshalb als zweckmässig zu beurteilen und zu begrüßen. Die Überprüfung der fraglichen Bestimmungen des Baugesetzes auf der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden, veranlasst uns zu keinen Bemerkungen. Aus dem Blickwinkel des institutionellen Gemeinderechts ist die vorgesehene Teilrevision des Baugesetzes von Zizers rechtmässig.

Georges Däscher meldet sich zu Wort, ich möchte mich ausschliesslich zum Thema von der baulichen Entwicklung äussern. Vor ca. 50 Jahren habe ich hier in Zizers mein erstes Baugesuch eingereicht. Seither hat sich vieles verändert. Anpassungen an; Zonenvorschriften, Baugesetze und Normen. Vorschriften aus Umwelt und der Energiegesetzgebung sind nicht mehr vergleichbar. Die Bedürfnisse von Baubewilligten haben sich stark verändert. Die Ansprüche von der Gesellschaft an Qualität und an die Nutzung haben sich ebenso verändert. Die Bearbeitung von einem Baugesuch ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden.

Die Strukturen von der Bearbeitung von den Baugesuchen sind jedoch unverändert auf dem Stand wie vor 50 Jahren!

- Ein eingereichtes Baugesuch wird von der Baukommission auf Übereinstimmung mit dem Baugesetz geprüft und abschliessend beurteilt.
- Das heisst es wird bewilligt oder es wird abgelehnt!
- Bei einer Ablehnung bleibt dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin nur der Gang an das Verwaltungsgericht.

Soweit alles in bester Ordnung! könnte man bis hierher mit Fug und Recht sagen.

Die Konsequenz von dieser systembedingten Vorgehensweise ist jedoch einschneidend. Es befördert eine bauliche Entwicklung, welche zunehmend von Juristen gestaltet wird. Ich kenne viele Beispiele von Bauwilligen, seien das Einheimische oder Neuzuzüger die sich im Umgang mit Ihren Bauvorhaben missverstanden und teils gar nicht verstanden gefühlt haben. Mit der heute zur Abstimmung über die vorgeschlagene Neuorganisation von der Gemeindeführung besteht in Zukunft die Möglichkeit komplexe Baugesuche mit einer Fachperson überparteilich zu beraten. Das Bauamt prüft zwar weiterhin. Die abschliessende Beurteilung liegt jedoch bei der Geschäftsleitung oder dem Gemeindevorstand. Für die Einjustierung zwischen Baubedarf - Bauvorschriften - Nachbarbedürfnissen - Gemeindeforderungen - gestalterischem Anspruch, wird eine Sachkompetente Beratung beigezogen. Ich bin der festen Überzeugung, dass damit; die Bauqualität steigt und die Zufriedenheit aller Beteiligten besser gewährleistet wird! In den nächsten Jahren wird in unserer Gemeinde einiges geplant und gebaut; Schulhaus / Rathaus / Dorfplatz, viele Private Bauvorhaben; wie Stiftbungert, Plätzli, Gerbi oder Dorfkern, Stichwort „Innere Verdichtung“ wird eine grosse Herausforderung darstellen. Wir haben heute die Möglichkeit die gestalterische Zukunft von unserem Dorf positiv zu beeinflussen! Mit der Gestaltung durch Sach- und Fachkompetenz, statt Juristengeplänkel, können wir eine wesentliche Verbesserung von der Dorfentwicklung in baulicher Hinsicht herbeiführen. Kosten tut beides gleich viel. Der Vorschlag zur Anpassung von der Führungsstruktur ist zeitgemäss und notwendig. Bitte unterstützen auch Sie den Vorschlag vom Gemeindevorstand.

Gemeindeschreiber Fabio Brot teilt der Versammlung die beschlossenen Änderungen mit:

Der Artikel 49 der Verfassung wurde wie folgt ergänzt:

Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Aufgabe und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde hinsichtlich Finanzen, Verwaltungs- und Personalführung und die Geschäftsabläufe der Gemeinde regelt, soweit dies nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe erfolgt

Der Artikel 50b der Verfassung wurde wie folgt abgeändert:

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten bzw. dessen Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber, zwei weiteren Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie bei Themen, welche die Schule betreffen, dem Schulleiter zusammen. Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, der Einführung des GL-Modells zuzustimmen, das „Mantelgesetz“ mit den heute beschlossenen Änderungen anzunehmen und zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden wird mit 61:0 Stimmen entsprochen.

- 116 56 **VERSAMMLUNGEN**
 56.04 **Gemeindeversammlungsmitteilungen**
 Mitteilungen

Von Seiten des Gemeindevorstands liegen keine Mitteilungen vor.

- 117 56 **VERSAMMLUNGEN**
 56.05 **Gemeindeversammlungsfragen**
 Umfrage

Urs Oswald fragt an, am 13. Februar 2021 soll an der Urne darüber abgestimmt werden. Können die Fristen für die Erstellung der Botschaft eingehalten werden und gibt es ein Ersatzdatum?

Gemeindepräsident Peter Lang teilt dazu mit, wir wollen den Terminplan einhalten und sind besorgt, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Unterlagen frühzeitig erhalten.

Der Gemeindepräsident:

Peter Lang
Der Gemeindeschreiber:

Fabio Brot